

06.06.03

Fz - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 49. Sitzung am 6. Juni 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 15/1042 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz) – Drucksachen 15/537 und 15/900 –

unter der Überschrift **Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung** mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.06.03
Initiativgesetz des Bundestages
Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 130/03

1. Die Bezeichnung des Artikelgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	3
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	5
Änderung der Abgabenordnung	6
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	7
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	7a
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	8
Inkrafttreten	9“
3. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 5a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr“ die Angabe „§ 5b Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

**„§ 5b
Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung**

(1) Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen, ermitteln den Gewinn hieraus abweichend von § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5 und 13a insgesamt auf Antrag als Überschuss der Betriebseinnahmen über pauschal angesetzte Betriebsausgaben. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass

1. die Betriebseinnahmen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr einen Betrag von 17 500 Euro nicht überstiegen haben und im Wirtschaftsjahr, auf das sich der Antrag bezieht, 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden,
2. in den Veranlagungszeiträumen, in denen das Wirtschaftsjahr beginnt oder endet, auf das sich der Antrag bezieht, die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1999 nicht erhoben wird oder

die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 Umsatzsteuergesetz 1999 angewandt wird und

3. der Gesamtbetrag der Einkünfte in dem Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum vorangeht, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, auf das sich der Antrag bezieht, 35 000 Euro nicht übersteigt; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, erhöht sich dieser Betrag auf 70 000 Euro. Erhalten die Steuerpflichtigen ein Überbrückungsgeld im Sinne des § 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Existenzgründungszuschuss im Sinne des § 4211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, so erhöhen sich die Beträge von 35 000 Euro auf 50 000 Euro und von 70 000 Euro auf 100 000 Euro.

Für Wirtschaftsjahre, für die der Gewinn aufgrund eines Antrags nach § 13a Abs. 2 ermittelt wird, findet Satz 1 keine Anwendung. Die Betriebsausgaben werden mit 50 vom Hundert der Betriebseinnahmen angesetzt. Als Betriebseinnahmen gelten auch Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen.

(2) Der Antrag auf Gewinnermittlung nach Absatz 1 ist mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist widerrufen werden. Wurde ein Antrag nicht gestellt, oder nach Satz 2 widerrufen, obwohl die Voraussetzungen für eine Anwendung des Absatzes 1 gegeben waren und in früheren Wirtschaftsjahren der Gewinn bereits nach Absatz 1 ermittelt worden ist, so ist die Antragstellung für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre ausgeschlossen.

(3) Für das Wirtschaftsjahr, das der letztmaligen Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 folgt (Übergangsjahr), ist der Gewinn nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. Für die Gewinnermittlung des Übergangsjahrs sind die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.“

3. § 7g Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Anschaffung oder Herstellung eine Rücklage nach den Absätzen 3 bis 7 gebildet worden ist. Dies gilt nicht bei Existenzgründern im Sinne des Absatzes 7 für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.“

4. In § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „260 000 Euro“ durch die Angabe „350 000 Euro“ und die Angabe „25 000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.

5. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„1. a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) § 5b ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

b) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. § 7g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind vorbehaltlich des Satzes 3 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. Bei Rücklagen, die in vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.“

c) Dem Absatz 37a wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

„Artikel 4

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

§ 19 Abs. 3 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend

1. für Pfandleiher im Sinne der Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2001 (BGBl. I S. 3073);
2. für Gewerbebetriebe, die nachweislich ausschließlich unmittelbar oder mittelbar Kredite oder Kreditrisiken aus Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 8 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von Kreditinstituten im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes oder von in § 3 Nr. 2 des Gesetzes genannten Gewerbebetrieben erwerben und Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Refinanzierung von für die Risikoübernahmen zu stellenden Sicherheiten ausgeben; die Refinanzierung durch Aufnahme von Darlehen von Gewerbebetrieben im Sinne der Nummer 3 an der Stelle der Ausgabe von Schuldtiteln ist unschädlich; oder
3. für Gewerbebetriebe, die nachweislich ausschließlich Schuldtitel bezogen auf die in Nummer 2 bezeichneten Kredite oder Kreditrisiken ausgeben und an Gewerbebetriebe im Sinne von Nummer 2 Darlehen gewähren.“

5. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 4211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.
2. Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.“